



Dresden.
Dresdēn

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Straßen- und Tiefbauamt

H.Nestler GmbH & Co. KG
Sachsenwerkstraße 31
01257 Dresden

Ihr Zeichen
Unser Zeichen
Sachgebiet
66 74

Es informiert Sie
Herr Oese

Zimmer
(03 51) 4 88 41 74

E-Mail
baustellen@dresden.de

Datum
05.01.2026

Ausnahmegenehmigung Nr.: 0B0028/Z/25-351640

Die o.g. Behörde als Straßenverkehrsbehörde ordnet auf Grund Ihres Antrages vom 20.10.2025 gemäß § 46 Abs.1 Nr. 8 StVO i.V.m. § 45 STVO an:

Straße: LHS Dresden

genaue Lage: im Nebenstraßennetz der Landeshauptstadt Dresden

in der Zeit vom 05.01.2026 bis 31.12.2026

Sperrgrund: **Jahresgenehmigung Containerstellung**

Umfang der Sperrung:

Aufstellung VKZ

FB-halbseitig

FB-teilweise mit erheblichen Einschränkungen

FB-teilweise ohne erhebliche Einschränkungen

Die Kennzeichnung, Verkehrsführung hat zu erfolgen nach Regelplan:

BI/2 Verkehrszeichen

Auflagen:

Mit dieser Jahresgenehmigung werden nur die Rahmenbedingungen für die Arbeiten innerhalb eines Jahres festgelegt, d.h. sie gilt nicht als pauschale Anordnung. Die konkreten Arbeitsorte sind jeweils rechtzeitig vor Beginn der Straßenverkehrsbehörde mitzuteilen (E-Mail an baustellen@dresden.de). Danach wird die für den jeweils konkreten Arbeitsort notwendige Anordnung innerhalb von 3 Arbeitstagen als Ergänzung zur Jahresge-

Datenschutzhinweis:

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie aller maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, um Ihr Anliegen/Ihren Antrag bearbeiten, öffentliche Interessen oder Rechtsansprüche durchsetzen zu können. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie im Internet unter www.dresden.de/Datenschutz-STA. Alternativ erhalten Sie einen Abdruck dieser Informationen auch von Ihren zuständigen Sachbearbeitenden.

Öst sächsische Sparkasse Dresden
Landeshauptstadt Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDE81XXX

Postbank
Landeshauptstadt Dresden
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Steuernummer: 203/144/02775
Umsatzsteuer-ID: DE140135127
Waisenhausstraße 14 · 01069 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 43 01

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Straße und Pirnaischer Platz
Sprechzeiten:
Mo 9–12 Uhr
Di, Do 9–12 Uhr u. 13–17 Uhr

Deutsche Bank
Landeshauptstadt Dresden
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
Landeshauptstadt Dresden
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

E-Mail:
strassen-tiefbauamt@dresden.de
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

nehmigung erteilt (RSA 21- Teil 1.3.1 Abs. 7).

- Die Genehmigung gilt für die Aufstellung eines Absatz-Containers und nur innerhalb geschlossener Ortschaften.
- Bei der Aufstellung und Kenntlichmachung des Containers ist die ZTV-SA 6.12 und die VwV-StVO zu § 32 zu Abs. 1 Punkt 3 III. zu beachten (siehe Anlage).
- Die Aufstellung von Containern und Wechselbehältern im öffentlichen Verkehrsraum bedarf der Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.
- Als "Mindestvoraussetzung" für eine Genehmigung ist die sachgerechte Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern (siehe Anlage) erforderlich.
- Restfahrbahnbreite bei Containerstellung immer mind. 3,00 m;
- Aufstellung nur auf Fahrbahnen; Absicherung des Containers in Fahrtrichtung mit 4 Warnbaken oder entsprechenden Folien gem. Verlautbarung (s. Anlage) an den zur Fahrbahn ragenden Ecke des Containers; ggf. auch Schutz der Oberfläche unter dem Container mit geeigneten lastverteilenden Mitteln;
- Die Containerstellung ist nur im Nebennetz und nur bei Tageslicht, maximal von 6-22 Uhr gestattet
- Bei An- und Abtransport ggf. Einsatz von Warnposten
- Die Aufstellung von Abrollcontainern ist verboten, wenn doch benötigt, dann muss vorher eine gesonderte Genehmigung dafür beantragt.
- Ist o.g. Genehmigung nicht einhaltbar oder der Standort im Hauptstraßennetz, muss ein vollständiger Antrag pro Straße mit Lageplan und Angabe des Zeitraumes an die Straßenverkehrsbehörde gestellt werden.
- Der Absatzcontainer ist parallel zum Fahrbahnrand/in der Parkbucht aufzustellen.
- Vor Beginn ist mit der Straßeninspektion ein Zustandsprotokoll zu erstellen.
- Der Containerstandort ist, wenn benötigt, mit VZ 283-10/-20, in Einbahnstraße mit VZ 283-21/-11, bei Seitenstreifen mit ZZ Nr. 1060-31 und immer mit ZZ "ab detailliertes Datum, ab detaillierte Uhrzeit" freizuhalten.
- Die VZ 283 sind 4 Tage vor Beginn aufzustellen. Parkende Fahrzeuge sind mit Ventilstellung zu dokumentieren.
- Nach Beendigung erfolgt die sofortige Beräumung der VZ.
- Diese Genehmigung ist für Kontrollen im jeweiligen Fahrzeug mitzuführen - dazu auch die Fahrer einweisen.
- Bei Aufstellung mehr als eines Containers ist ebenfalls eine separate Genehmigung zu beantragen.
- Probleme, Änderungen, Ergänzungen usw. sind umgehend mit der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Die Baustelle ist nach RSA'21 abzusichern! Weiterhin haben die Nebenbestimmungen (Stand 2009) Gültigkeit.

Verantwortlicher Bauleiter: **Herr Heinrich - Tel.: 0351 2078540**

Die Aufstellung erforderlicher Verkehrszeichen erfolgt gemäß § 45 StVO.

Die Kosten des Verfahrens (siehe Kostenbescheid) trägt der Antragsteller. Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen (Stand 2009) sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

i.A. Oese
Sachbearbeiter Verkehrsregelung Arb.- u. Baustellen

Hinweis:

Das Abschleppen verkehrswidrig abgestellter Fahrzeuge wird allein durch das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden bzw. die Polizeidirektion Dresden geprüft und im Falle der Rechtmäßigkeit der Maßnahme veranlasst. Die Führungs- und Einsatzzentrale des Ordnungsamtes der Landeshauptstadt Dresden ist unter der Telefonnummer (0351) **4 88 63 33** zu den Sprechzeiten (vgl. Homepage des Ordnungsamtes) erreichbar. Außerhalb der Sprechzeiten wird der Anruf zum Führungs- und Lagezentrum der Polizeidirektion Dresden weitergeleitet, welche dann ebenfalls die entsprechenden Maßnahmen prüft.

Nebenbestimmungen (Stand 2009):

der Abt. Straßenverkehrsbehörde und des Straßenbaulastträgers zur Ausnahmegenehmigung PKN:
auf der Grundlage der StVO, des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 und der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) vom 06. Oktober 2005 veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt vom
4. November 2005/Nr. 44

1. Die Baustellenabsicherung hat nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) und ZTV-SA sowie nach Regelplan beziehungsweise Verkehrszeichenplan zu erfolgen. Die notwendigen Vorabinformationen der Anlieger, Versorgungs- und Entsorgungsfirmen sowie der Feuerwehrleitzentrale hat der Antragsteller zu übernehmen.
2. Jegliche Änderungen der Wohn- und Geschäftsanschrift sind unverzüglich der Landeshauptstadt Dresden, Abt. Straßenverkehrsbehörde, schriftlich mitzuteilen.
3. Erforderliche weitere behördliche Erlaubnisse oder Genehmigungen hat der Sondernutzer eigenständig einzuholen.
4. Der jederzeit mögliche, einen Entschädigungsanspruch nicht begründende Widerruf bleibt vorbehalten. Ein Widerruf der Erlaubnis kann auch erfolgen, wenn sich die zur Erteilung der Erlaubnis maßgebenden Verhältnisse geändert haben und unter diesen veränderten Bedingungen eine solche nicht erteilt werden können, oder wenn eine oder mehrere Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.
5. Die Erlaubnis ist berechtigten Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuweisen. An Ort und Stelle ergehende, zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherheit des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
6. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
7. Der Beginn, jede Veränderung oder die vorzeitige Beendigung der Sondernutzung sind der Landeshauptstadt Dresden, Abt. Straßenverkehrsbehörde, rechtzeitig mitzuteilen. Die Nutzung gilt als beendet, nachdem der ordnungsgemäße Zustand wiederhergestellt worden ist, d. h. nach vollständiger Beräumung und Reinigung der genutzten Fläche sowie nach Instandsetzung beziehungsweise Wiederherstellung der Straßenlage.
8. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der ursprüngliche Zustand der Beschilderung wieder herzustellen.
9. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden beziehungsweise unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß zu beschränken, vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder –einmündungen ist eine ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.
10. Können Fußgänger auf Gehwegen oder am Straßenrand durch herabfallende Gegenstände (Baustoffe, Werkzeuge usw.) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Fußgänger zu treffen (Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die Kennzeichnung der im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Container und Wechselbehälter hat entsprechend der Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr vom 28.04.1982 (VkB1. S. 186 ergänzt durch VkB1. 1984, S. 23) zu erfolgen.
12. Aufgrabungen des öffentlichen Straßenraumes sowie das Einschlagen von Pfählen o. ä. sind untersagt.
13. Vorhandene ortsbundene gewerbliche Nutzungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zugänge/Zufahrten zu Anliegergrundstücken und zu vorhandenen Einbauten beziehungsweise Anlagen der stadttechnischen Versorgungsbetriebe, wie Hydranten, Gas- und Wasserkappen, Straßeneinläufe, Lichtmaste, Kabelschächte usw. einschließlich des erforderlichen Bedienungsraumes, sind stets freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein. Die genannten Einrichtungen und Anlagen sind vor Beschädigungen oder Zerstörung zu schützen und stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Es sind insbesondere die Zufahrten von Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten.
14. Vorhandene Straßeneinläufe sind zum Schutz vor Beschädigungen einzuschalten.
15. Straßenborde und Gehbahnen dürfen grundsätzlich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
16. Vor Beginn der Sondernutzung sind eventuell vorhandene Schäden nach gemeinsamer Besichtigung mit der zuständigen Straßeninspektion dokumentarisch festzuhalten.
17. Verschmutzungen oder Beschädigungen des öffentlichen Verkehrsraumes die durch die Sondernutzung entstanden sind, sind durch den Sondernutzer unverzüglich zu beseitigen beziehungsweise auf eigene Kosten von ihm beseitigen zu lassen. Insbesondere sind die Nutzungsflächen und der angrenzende öffentliche Verkehrsraum stets in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Gerinne und Straßeneinläufe sind jederzeit für einen ungehinderten Wasserablauf freizuhalten. Eingetretene Verschmutzungen und Verstopfungen der Straßeneinläufe sind unaufgefordert zu beseitigen.
18. Der Sondernutzer hat sich vor der Aufstellung von Kränen oder ähnlich schweren Geräten über die Lage von Leitungen der Ver- und Entsorgung zu informieren und gegebenenfalls deren Eigentümer zwecks Festlegung der Lastverteilung einzubeziehen.
19. Die Sondernutzung ist so zu vollziehen, dass von ihr keine Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen anderer Personen ausgehen.
20. Abwasser darf nicht in die Straßeneinläufe eingeleitet werden.
21. Die Nutzung von Grünanlagen ist untersagt, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Grünflächenamtes.
22. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Nebenbestimmungen sowie die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.